

2. Bei der rechtlichen Gestaltung der Arbeitsvergütung kann die Einhaltung der Arbeitsdisziplin angemessen mit berücksichtigt werden, da hierdurch die sozialistische Arbeitsmoral und das Verantwortungsbewußtsein gegenüber der Genossenschaft gefördert werden. Die Nichterfüllung der Arbeitspflichten soll sich vor allem auf die Gewährung von Prämien oder Zusatzvergütungen auswirken. Aber auch eine Kürzung freiwillig gewährter sozialer Leistungen — wie Urlaub, Urlaubsvergütung und Lohnausgleich — sowie der Restauszahlung für die im Laufe des Jahres geleisteten Arbeitseinheiten ist in vertretbarem Umfange möglich. Als Formen der differenzierten Vergütung sind auch anzusehen, wenn nach Ziff. 35 Abs. 5 MSt I, Ziff. 28 Abs. 4 MSt II und Ziff. 38 Abs. 5 MSt III nach Beschluß der Mitgliederversammlung Bodenanteile oder Naturalien wegen Nichterfüllung der Mindestarbeitspflicht im bestimmten Umfange einbehalten werden. Das gleiche gilt für die Bewertung der Arbeit durch den Brigadier nach Ziff. 22 MBO, über die im Streitfälle die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet (Ziff. 23 MBO).

3. Für Ansprüche auf Vergütung für geleistete Arbeitseinheiten ist unbeschadet dessen, daß eine Korrektur der Arbeitsnormen und der Bewertung der Arbeit durch das Gericht nicht möglich ist, der Rechtsweg zulässig, da es sich um eine vermögensrechtliche Streitigkeit handelt (§ 28 LPG-Ges.). Die Überprüfung des Gerichts erstreckt sich dann nur darauf, ob bestimmte Voraussetzungen für die Anwendung einer Vergütungsnorm vorliegen, z. B., ob und welche Zeit der betreffende Genossenschaftsbauer nicht gearbeitet hat und ob er schuldhaft der Arbeit fernblieb. Bei Einbehaltung von Bodenanteilen und Naturalien darf das Gericht lediglich untersuchen, ob ein Verschulden des Mitglieds vorlag, ob es also ohne ausreichenden Grund das vorgegebene Arbeitsmaß nicht erfüllte.

B. Disziplinarmaßnahmen

1. Das LPG-Recht läßt auch Disziplinarmaßnahmen vermögensrechtlicher Natur zu, insbesondere den Abzug von Arbeitseinheiten bei Verletzung der sozialistischen Arbeitsmoral und -disziplin. Wie alle Disziplinarmaßnahmen unterliegen diese materiellen Sanktionen nicht der Nachprüfung durch das Gericht. Eine unangemessene Ausweitung materieller Disziplinarmaßnahmen, besonders des Abzugs von Arbeitseinheiten, liegt nicht im Interesse der weiteren Ausgestaltung der Arbeitsbedingungen in den LPGs. Es sind vielmehr die anderen Formen der materiellen Verantwortlichkeit im weiteren Sinne (differenzierte Vergütung, Schadenersatz) zu entwickeln.

2. Wenn in Ziff. 32 Buchst. b MBO der Abzug von Arbeitseinheiten als Disziplinarmaßnahme auf 30 Arbeitseinheiten im Jahr begrenzt wird, so ist diese Norm als verbindlich für alle LPGs anzusehen. Werden für ein Jahr mehr als 30 Arbeitseinheiten in Abzug gebracht, so ist unabhängig von der Regelung der individuellen Betriebsordnung für die rechtliche Beurteilung davon auszugehen, daß Schadenersatz geltend gemacht werden sollte. Das betroffene Mitglied ist dann berechtigt, die Überprüfung der getroffenen Maßnahme entsprechend § 17 Abs. 4 LPG-Ges. bei Gericht zu beantragen. Da eine einheitliche Entscheidung notwendig ist, hat das Gericht die Überprüfung in vollem Umfange — und nicht nur soweit 30 Arbeitseinheiten überschritten wurden — vorzunehmen und hierbei §§ 15, 17 LPG-Ges. zu beachten. Eine Ausnahme hiervon ergibt sich dann, wenn durch mehrere Disziplinarmaßnahmen die Norm von 30 Arbeitseinheiten nicht eingehalten wurde. In einem solchen Falle darf das Gericht nur die Disziplinarmaßnahmen überprüfen, durch die die zulässige Höchstgrenze überschritten wird. Hat der Vorstand die unzulässige Disziplinarmaßnahme

ausgesprochen, ist im Hinblick auf § 17 Abs. 2 LPG-Ges. der Mitgliederversammlung die Möglichkeit zu geben, darüber zu beschließen, ob und in welchem Umfange der Anspruch weiterverfolgt werden soll. Beruht die Überschreitung des Höchstmaßes zugleich auf einer unzulässigen Regelung in der individuellen Betriebsordnung, hat das Gericht auf deren Abänderung gegebenenfalls über den Kreislandwirtschaftsrat hinzuwirken.

C. Schadenersatz

1. Anspruchsgrundlage

§ 15 LPG-Ges. regelt die Schadenersatzpflicht der Mitglieder gegenüber ihrer Genossenschaft. Abgesehen von den Spezialvorschriften über normierten Schadenersatz bei Ausschluß oder unberechtigtem Ausscheiden eines Mitglieds aus der LPG, kann allein aus § 15 LPG-Ges. die gerichtliche Entscheidung über Grund und Höhe des erhobenen Anspruchs hergeleitet werden. § 823 BGB kann für die materielle Verantwortlichkeit innerhalb der LPG keine Anwendung finden.

§ 15 LPG-Ges. ist im Unterschied zur Regelung der materiellen Verantwortlichkeit im Arbeitsrecht (§§ 112 ff. GBA) auch dann Anspruchsgrundlage, wenn der Schaden nicht bei Durchführung genossenschaftlicher Arbeit verursacht wird, da die im Musterstatut und in sonstigen Ordnungen geregelten Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis umfassender als aus Arbeitsvertrag sind.

Zur überzeugenden Begründung der Schadenersatzpflicht des Genossenschaftsbauern in der Entscheidung sollte außer auf § 15 LPG-Ges. auch auf die Bestimmungen hingewiesen werden, die im LPG-Gesetz, im Musterstatut, in der Betriebsordnung und in sonstigen Arbeitsordnungen die Pflichten der Mitglieder konkret zum Ausdruck bringen, z. B. die Pflicht zum Schutze des genossenschaftlichen Eigentums in § 14 LPG-Ges. oder die Pflicht zur ehrlichen und gewissenhaften genossenschaftlichen Arbeit in § 5 LPG-Ges. und in anderen LPG-rechtlichen Normen.

2. Prüfung der Kausalität und der Schuldform

Bei der Entscheidung über den Schadenersatzanspruch der LPG ist zunächst zu prüfen, ob die vom Schädiger begangene Pflichtverletzung ursächlich für den eingetretenen Schaden gewesen ist und ob dieser schuldhaft, also vorsätzlich oder fahrlässig, verursacht wurde. Dabei ist zu beachten, daß nicht jede vorsätzliche Pflichtverletzung zugleich eine vorsätzlich begangene Schadenszufügung zur Folge haben muß. Das bedarf jeweils einer gründlichen Untersuchung. Werden z. B. Seuchenschutzbestimmungen durch Tierpfleger vorsätzlich verletzt, so muß der hierdurch eingetretene Schaden nicht in jedem Falle von ihnen bewußt und gewollt herbeigeführt, sondern kann auch fahrlässig verursacht worden sein.

Das ist deshalb bedeutsam, weil der Umfang der Schadenersatzpflicht in § 15 LPG-Ges. unterschiedlich geregelt ist, je nachdem, ob die Schadenszufügung vorsätzlich oder fahrlässig und im letzteren Falle bei Durchführung genossenschaftlicher Arbeit oder außerhalb einer solchen Tätigkeit erfolgte. Eine nach den gesetzlichen Bestimmungen richtig differenzierte Bemessung des zu ersetzenden Schadens ist aber besonders bedeutsam, weil sie außer zur Wiedergutmachung in angemessenem Rahmen auch dazu dienen soll, den Schädiger zur Arbeitsdisziplin und zu einem guten genossenschaftlichen Verhalten zu erziehen. Beide Seiten der materiellen Verantwortlichkeit — Wiedergutmachung und Erziehung — müssen zugleich, je nach Lage des Einzelfalles, in angemessener Weise wirksam werden.